

## **Haushaltssatzung der Gemeinde Elsdorf-Westermühlen für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund der §77 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.12.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

- |   |              |     |
|---|--------------|-----|
| 1. im Ergebnisplan mit  |              |     |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf  | 3.359.700,00 | EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf   | 3.149.300,00 | EUR |
| einem Jahresüberschuss von  | 210.400,00   | EUR |
| einem Jahresfehlbetrag von  | 0,00         | EUR |
| 2. im Finanzplan mit  |              |     |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender<br>Verwaltungstätigkeit auf                           | 3.304.200,00 | EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender<br>Verwaltungstätigkeit auf                           | 3.293.200,00 | EUR |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der<br>Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 1.815.700,00 | EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der<br>Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 1.657.700,00 | EUR |

festgesetzt.

### **§ 2**

Es werden festgesetzt:

- |  |       |     |
|--|-------|-----|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und<br>Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0,00  | EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf                                     | 0,00  | EUR |
| 3. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf<br>Stellen.                   | 12,01 | VZ- |

### **§ 3**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |   |       |
|---|-------|
| 1. Grundsteuer  |       |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 330 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 330 % |
| 2. Gewerbesteuer  | 330 % |

#### § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR.

#### § 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahmen mindestens 10.000,00 EUR beträgt.

#### § 6

Für die nach Anlage 1 zum Haushaltsplan nach § 20 GemHVO-Doppik gebildeten Budgets gelten folgende Budgetierungsregelungen:

- a) Übersteigen die Mehrerträge eines Budgets die Mindererträge, so kann der übersteigende Betrag zu 100 % für Mehraufwendungen des Budgets verwendet werden. Der übersteigende Betrag ist in Höhe des in Satz 1 festgesetzten Prozentsatzes übertragbar.
- b) Übersteigen die Mindererträge eines Budgets die Mehrerträge, so ist der übersteigende Betrag bei den Aufwendungen des Budgets gesperrt.
- c) Die Ausgaben des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.
- d) Die Minderaufwendungen des Budgets sind zu 100 % übertragbar.